

• die in der Regel den Ausspruch gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Gesetzesverletzer einschließen (§§ 28 u. 29), oder — durch Strafen, die allein von den staatlichen Gerichten angewandt werden (Art. 4 Abs. 7, §§ 30 bis 60).

Während die Erziehungsmaßnahmen nach § 29 keinen Rangunterschied auf weisen und je nach den spezifischen Bedingungen und Erfordernissen des Einzelfalles miteinander kombiniert werden können, sind die Strafen rechtlich in Hauptstrafen und Zusatzstrafen unterschieden:

- a) die **Hauptstrafen** (§ 23 Abs. 1, §§ 30 bis 48, 59 u. 60) als primäres hauptsächliches Mittel, um nach den konkreten Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Täters den Strafzweck zu verwirklichen. Rechtlich sind sie selbständig, d. h., Hauptstrafen können unabhängig von weiteren Strafen angedroht und ausgesprochen werden, und eine Straftat kann stets nur eine derartige Strafe nach sich ziehen. Die Hauptstrafe bildet insofern das Minimum jeder gesetzlichen Strafdrohung hzw. des gerichtlichen Strafausspruchs.
- b) Die **Zusatzstrafen** (§ 23 Abs. 2, §§ 49 bis 58) verstärken die Wirkung der angewandten Hauptstrafe, sofern dies der Charakter und die Umstände der konkreten Tat sowie die Persönlichkeit des Täters zum Schutze der sozialistischen Gesellschaft oder zur Erziehung des Täters gebieten. Die Zusatzstrafen treten zur Hauptstrafe hinzu, um im Zusammenwirken mit ihr die Bestrafung des Täters den spezifischen Bedingungen des Einzelfalles anzupassen, ihnen entsprechend die strafrechtlichen Maßnahmen zu individualisieren und deren Schutz-, Erziehungs- und Vorbeugungszweck in seiner Einheit zu sichern. Rechtlich äußert sich die Rolle der Zusatzstrafen darin, daß sie nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe und auch nebeneinander angedroht und ausgesprochen werden können.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen bilden die Geldstrafe und die Ausweisung, die sowohl Haupt- als auch Zusatzstrafe sein können (vgl. §§ 36, 49, 59).

Gern, den Grundsätzen über die Strafzumessung (§ 61) müssen im konkreten Fall Haupt- und Zusatzstrafe in ihrer Einheit der Schwere der begangenen Tat angemessen sein und so auch in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Deshalb ist die Anwendung von Zusatzstrafen bereits bei der **Bestimmung der Art und des Maßes der Hauptstrafe** zu berücksichtigen.

3. Als rechtliches Instrument zur Geltendmachung und Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters als gesellschaftliches Verhältnis wenden sich die strafrechtlichen Maßnahmen damit sowohl an seine Person wie zugleich auch — als Moment gesellschaftlicher Selbstorganisation und -regulierung — an die sozialistische Gesellschaft selbst.

Für den Gesetzesverletzer kommt der **Wiedergutmachung und Bewährung** im Wirkungsmechanismus der strafrechtlichen Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Mit dem Nachdruck staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung wird er durch seine Verpflichtung und eigene Leistung zur